

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

gemäß Artikel 28 Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Zwischen der

- nachfolgend „Verantwortlicher“ genannt -

und der

iS2 Intelligent Solution Services AG, Am Bäckeranger 2, 85417 Marzling

- nachfolgend „Auftragsverarbeiter“ genannt -

Hinweis:

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Präambel

Dieser Vertrag konkretisiert die Verpflichtungen zum Datenschutz, die sich aus der Zusammenarbeit der Vertragsparteien ergeben.

I. Gegenstand und Dauer des Auftrags

- a. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet, erhebt und nutzt personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen. Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien bei der Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).
- b. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen ein zeitlich befristetes Nutzungsrecht der Anwendung inSign zur Verfügung. Bei der Durchführung des Auftrages kann der Auftragsverarbeiter mit personenbezogenen Daten des Verantwortlichen und dessen Beschäftigten in Berührung kommen.
- c. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündbar. Der Verantwortliche kann diesen Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragsverarbeiters gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt oder der Auftragsverarbeiter Kontrollrechte des Verantwortlichen vertragswidrig verweigert.

II. Konkretisierung des Auftragsinhalts

- a. Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen sind konkret beschrieben im „Vertrag über die Nutzung von inSign smart business“ vom
- b. Die durch den Verantwortlichen erzeugten Daten können personenbezogene Daten i. S. d. Art. 4 Nr. 1 Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), als auch besondere Kategorien personenbezogener Daten (sensible Daten) im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO darstellen. Es handelt sich dabei u.a. um persönliche Daten, Adressdaten, Kontaktdaten und Vertragsdaten.
- c. Betroffene Personen sind Kunden des Verantwortlichen (z. B. Finanzinstitute/-vermittler) sowie deren Kunden (z. B. Versicherungsnehmer, versicherte Personen). Im Wesentlichen werden personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit es sich um natürliche Personen handelt und soweit diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke erforderlich sind. Es handelt sich dabei u.a. um persönliche Daten, Adressdaten, Kontaktdaten und Vertragsdaten und Vertragsinhalte, welche ggf. Finanzdaten, Gesundheitsdaten und sonstige Daten enthalten können, je nach tatsächlicher Nutzung.
- d. Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

III. Technisch-organisatorische Maßnahmen

- a. Der Auftragsverarbeiter hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung, zu dokumentieren und dem Verantwortlichen zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Verantwortlichen werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Verantwortlichen einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
- b. Der Auftragsverarbeiter hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c), 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen.
- c. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

IV. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

- a. Der Auftragsverarbeiter darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragsverarbeiter wendet, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.
- b. Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen unmittelbar durch den Auftragsverarbeiter sicherzustellen.

V. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragsverarbeiters

- a. Der Auftragsverarbeiter hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis Art. 33 DSGVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:
 - Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DSGVO ausübt. Dessen Kontaktdaten werden dem Verantwortlichen zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten wird dem Verantwortlichen unverzüglich mitgeteilt. Als Datenschutzbeauftragter wurde vom Auftragsverarbeiter bestellt: Deutsche Datenschutzkanzlei Pothmann UG, Bahnhofstraße 50D, 87435 Kempten.
 - Als Ansprechpartner (Weisungsempfänger) beim Auftragsverarbeiter wird folgende Person benannt (nebst einem entsprechenden Vertreter):
 - Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Verantwortlichen obliegen. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, dem Auftragnehmer etwaige besondere Geheimnisschutzregeln mitzuteilen.
 - Dem Auftragsverarbeiter sind die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt.
 - Die Beschäftigten des Auftragsverarbeiters sind mit den maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut sowie auf das Datenschutzgeheimnis/die Vertraulichkeit verpflichtet.
- b. Der Auftragsverarbeiter erhebt, verarbeitet oder nutzt personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Verantwortlichen. Der Auftragsverarbeiter verwendet die zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt.
- c. Der Auftragsverarbeiter sichert im Bereich der auftragsgemäßen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Der Auftragsverarbeiter sichert darüber hinaus zu, dass diese Daten von sonstigen Datenbeständen des Auftragsverarbeiters strikt getrennt werden.
- d. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich bei schwerwiegenden Verstößen des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder die im Vertrag getroffenen Festlegungen.
- e. Zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß der Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b), 29, 32 Abs. 4 DS-GVO setzt der Auftragsverarbeiter bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragsverarbeiter und jede dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Verantwortlichen verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

- f. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß den Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c), 32 DS-GVO (siehe Anlage „Technisch-organisatorische Maßnahmen“).
- g. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- h. Der Auftragsverarbeiter garantiert die unverzügliche Information des Verantwortlichen über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragsverarbeiter ermittelt.
- i. Soweit der Verantwortliche seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragsverarbeiter ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragsverarbeiter nach besten Kräften zu unterstützen.
- j. Der Auftragsverarbeiter kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- k. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich darüber hinaus auch folgende Geheimnisschutzregeln zu beachten, die dem Verantwortlichen obliegen, insbesondere handelt es sich hierbei um das Bankgeheimnis (aufgrund gesetzlicher Schuldverhältnisse gem. § 311 BGB), das Fernmeldegeheimnis (gem. § 88 TKG), sowie das Strafgesetzbuch (gem. § 206 StGB).

VI. Unterauftragsverhältnisse

- a. Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragsverarbeiter z. B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Verantwortlichen auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- b. Der Auftragsverarbeiter darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Verantwortlichen beauftragen.
- c. Der Verantwortliche stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragnehmer zu unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO:

Firma	Anschrift	Leistung
Domain Factory GmbH	Oskar-Messter-Str. 33, 85737 Ismaning	Hosting
CM Telecom Germany GmbH	Mainfrankenpark 53, 97337 Detelbach	SMS-Versand

- d. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Verantwortlichen an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

- e. Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR, stellt der Auftragsverarbeiter die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher.
- f. Sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.
- g. Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers sind zulässig, soweit eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO zugrunde gelegt wird.

VII. Kontrollrechte des Verantwortlichen

- a. Der Verantwortliche hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragsverarbeiter Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragsverarbeiter in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.
- b. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass sich der Verantwortliche von der Einhaltung der Pflichten des Auftragsverarbeiters nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann.
- c. Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Verantwortlichen kann der Auftragsverarbeiter einen Vergütungsanspruch geltend machen.

VIII. Mitteilung bei Verstößen des Auftragsverarbeiters

- a. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u. a.
 - die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen;
 - die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Verantwortlichen zu melden;
 - die Verpflichtung, dem Verantwortlichen im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen;
 - die Unterstützung des Verantwortlichen für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung;
 - die Unterstützung des Verantwortlichen im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.
- b. Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder auf ein Fehlverhalten des Verantwortlichen zurückzuführen sind, kann der Auftragsverarbeiter eine Vergütung beanspruchen.

IX. Weisungsbefugnis des Verantwortlichen

- a. Mündliche Weisungen bestätigt der Verantwortliche unverzüglich (mind. Textform).
- b. Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.

X. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- a. Kopien oder Duplikate der Daten dürfen ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt werden. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- b. Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Verantwortlichen – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragsverarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Verantwortlichen auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- c. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragsverarbeiter entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Verantwortlichen übergeben.

XI. Schriftformklausel und Rechtswahl

- a. Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsregelung und all ihrer Bestandteile, einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragsverarbeiters, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vertragsregelung handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- b. Sollten einzelne Teile dieser Vertragsregelung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vertragsregelung im Übrigen nicht. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung vereinbart werden, die dem von den Partnern hiermit verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.
- c. Diese Vertragsregelung unterliegt ausschließlich dem formellen und materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des internationalen Privatrechts sowie des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- d. Als Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung und ihrer Abwicklung vereinbaren die Parteien München (Landgericht München I), soweit nicht gesetzlich zwingend ein anderer Gerichtsstand eröffnet ist.

XII. Unterschriften

Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(Verantwortlicher)

(Unterschrift der Geschäftsleitung)

iS2 Intelligent Solution Services AG

(Auftragsverarbeiter)

(Unterschrift der Geschäftsleitung)

Anhang: Technisch-organisatorische Maßnahmen	
Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b) DS-GVO)	
Zutrittskontrolle – Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z. B.: Magnet- oder Chipkarten, Schlüssel, elektrische Türöffner, Werkschutz bzw. Pförtner, Alarmanlagen, Videoanlagen	
Durchgeführte Maßnahmen	siehe Dokument „Technische und organisatorische Maßnahmen (Version 2.1 vom 30.5.2018)“
Zugangskontrolle – Keine unbefugte Systembenutzung, z. B.: (sichere) Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern;	
Durchgeführte Maßnahmen	siehe Dokument „Technische und organisatorische Maßnahmen (Version 2.1 vom 30.5.2018)“
Zugriffskontrolle – Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z. B.: Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte, Protokollierung von Zugriffen;	
Durchgeführte Maßnahmen	siehe Dokument „Technische und organisatorische Maßnahmen (Version 2.1 vom 30.5.2018)“
Trennungskontrolle – Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, z. B. Mandantenfähigkeit, Sand Boxing;	
Durchgeführte Maßnahmen	siehe Dokument „Technische und organisatorische Maßnahmen (Version 2.1 vom 30.5.2018)“
Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a) DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO) – Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen;	
Durchgeführte Maßnahmen	siehe Dokument „Technische und organisatorische Maßnahmen (Version 2.1 vom 30.5.2018)“
Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b) DS-GVO)	
Weitergabekontrolle – Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z. B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur;	
Durchgeführte Maßnahmen	siehe Dokument „Technische und organisatorische Maßnahmen (Version 2.1 vom 30.5.2018)“
Eingabekontrolle – Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z. B.: Protokollierung, Dokumentenmanagement;	
Durchgeführte Maßnahmen	siehe Dokument „Technische und organisatorische Maßnahmen (Version 2.1 vom 30.5.2018)“
Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b) DS-GVO)	
Verfügbarkeitskontrolle – Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z. B.: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne; rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c) DS-GVO)	
Durchgeführte Maßnahmen	siehe Dokument „Technische und organisatorische Maßnahmen (Version 2.1 vom 30.5.2018)“
Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)	
☐ Datenschutz-Management	
Durchgeführte Maßnahmen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Incident-Response-Management	
Durchgeführte Maßnahmen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)	
Durchgeführte Maßnahmen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
☐ Sonstiges	
Durchgeführte Maßnahmen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Genehmigtes Zertifizierungsverfahren (Art. 42 DS-GVO)	
☐ Ja, welches?	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
☒ Nein	